

**9271/AB**  
Bundesministerium vom 18.03.2022 zu 9518/J (XXVII. GP) [bmkoes.gv.at](http://bmkoes.gv.at)  
Kunst, Kultur,  
öffentlicher Dienst und Sport

**Mag. Werner Kogler**  
Vizekanzler  
Bundesminister für Kunst, Kultur,  
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.067.390

Wien, am 18. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Robert Laimer, Genossinnen und Genossen haben am 20. Jänner 2022 unter der Nr. **9518/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Postenausschreibungen und medial kolportierte Postenbesetzungen in Ministerien gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Generell ist festzuhalten, dass Organisationsänderungen bzw. Änderungen der Geschäftseinteilung in der Zuständigkeit der jeweiligen Bundesministerin bzw. des jeweiligen Bundesministers liegen.

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) ist für die Bewertung von Arbeitsplätzen gemäß Beamtendienstrechtsgesetz 1979 zuständig.

Die Ausschreibung von Arbeitsplätzen und die Besetzung bzw. die Antragstellung an den Bundespräsidenten betreffend die Ernennung von Beamtinnen und Beamten obliegt der jeweils zuständigen Bundesministerin bzw. dem jeweils zuständigen Bundesminister.

### Zu den Fragen 1 und 2:

- Können Sie als Beamtenminister ausschließen, dass die genannten Posten im Landesverteidigungsministerium aus parteipolitischen Gründen besetzt werden?
  - a. Wenn ja: Wie?
  - b. Wenn nein: Findet dieses Vorgehen Ihre Zustimmung?
- Können Sie als Beamtenminister ausschließen, dass die genannten Postenbesetzungen im Innenministerium bereits paktiert sind, obwohl der eine Posten noch nicht ausgeschrieben ist und der andere durch den aktuellen Kabinettschef besetzt und nebenbei betreut werden sollen?
  - a. Wenn ja: Wie können Sie das ausschließen?
  - b. Wenn nein: Findet dieses Vorgehen Ihre Zustimmung?

Sowohl die Regelungen des Ausschreibungsgesetzes als auch § 4 Abs. 3 BDG 1979 sollen sicherstellen, dass die Besetzung von Arbeitsplätzen nur mit Personen erfolgt, bei denen auf Grund ihrer persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, dass die mit der Verwendung auf dem Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt werden. Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, liegen Ausschreibung und Ernennung jedoch in der Kompetenz der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers. Ich darf dazu auch auf meine Ausführungen zu Frage 4 verweisen.

### Zu Frage 3:

- Ist Ihnen eine Absprache bzw. eine Vereinbarung zwischen den Ministerien der ÖVP und der Grünen bekannt, die regelt, wer wann welche Posten besetzen darf?

Nein.

### Zu Frage 4:

- Werden Sie sicherstellen, dass bei der Besetzung der genannten aber auch zukünftiger Posten möglichst viel Transparenz und Nachvollziehbarkeit hergestellt wird, um der Bevölkerung das Gefühl zu geben, dass nicht die parteipolitische Ausrichtung, sondern die Qualifikation entscheidend dafür ist?
  - a. Wenn ja: Mit welchen konkreten Maßnahmen werden Sie das tun?
  - b. Wenn nein: Warum nicht?

Die zuständige Sektion meines Hauses arbeitet stets an der Weiterentwicklung und Verbesserung der entsprechenden Regelungen. Die Rechtslage wird demnach

kontinuierlich einer Evaluierung unterzogen und gegebenenfalls werden legistische Vorschläge ausgearbeitet.

**Zu Frage 5:**

- *Wann ist damit zu rechnen, dass Sie bzw. Ihr Haus die Arbeitsplatzbeschreibungen für die Jobs im Landesverteidigungsministerium freigeben werden?*

In den letzten Wochen sind betreffend die Reorganisation der Zentralstelle und der oberen Führung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zahlreiche Anträge (ca. 1.500) auf Bewertung von Arbeitsplätzen eingelangt. Derzeit werden diese samt den weiteren übermittelten begleitenden Unterlagen gesichtet und danach, sobald die Unterlagen vollständig und nachvollziehbar sind, einem Bewertungsverfahren gemäß Beamtdienstrechtsgegesetz unterzogen. Über die mögliche Dauer kann auf Grund der Vielzahl an zu bewertenden Arbeitsplätzen derzeit keine seriöse Auskunft erteilt werden.

**Zu Frage 6:**

- *Wie erklären Sie, dass es bei den Jobs im Landesverteidigungsministerium so war, dass diese ausgeschrieben wurden, obwohl die Arbeitsplatzbeschreibungen aus Ihrem Haus nicht vorlagen? War dieses Vorgehen vorab akkordiert?*

Diese Frage ist zuständigkeitsshalber an die Frau Bundesministerin für Landesverteidigung zu richten, da die Arbeitsplatzbeschreibungen vom BMLV zu erstellen und danach dem BMKÖS zur Durchführung eines Bewertungsverfahrens zu übermitteln sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz hat eine Ausschreibung auf Basis einer vom BMKÖS genehmigten Arbeitsplatzbeschreibung zu erfolgen. Eine allfällige „Akkordierung“ wäre rechtswidrig und ist daher auch nicht erfolgt.

**Zu Frage 7:**

- *Bis wann ist mit einer Arbeitsplatzbeschreibung für den Bundespolizeikommandanten zu rechnen, für den ja laut Medienberichten bereits ein Anwärter gefunden zu sein scheint?*

Ein Antrag des Bundesministeriums für Inneres auf Bewertung zahlreicher Arbeitsplätze der Zentralstelle – darunter auch der Arbeitsplatz „Gruppe II/BPD“

(Bundespolizeidirektion)“ - wurde bereits einem Bewertungsverfahren unterzogen und dem Bundesministerium für Inneres die sich daraus ergebenden Bewertungen mitgeteilt.

**Zu Frage 8:**

- *Können Sie ausschließen, dass die Arbeitsplatzbeschreibungen auf Bewerber: innen zugeschnitten sein werden?*
  - a. *Wenn ja: Wie werden Sie das sicherstellen?*
  - b. *Wenn nein: Warum nicht?*

Die dem BMKÖS zur Bewertung vorgelegten Arbeitsplatzbeschreibungen sind von der jeweiligen Bundesministerin oder dem jeweiligen Bundesminister zu erstellen und vom BMKÖS nach den gesetzlich vorgesehenen Kriterien Wissen, Denkleistung und Verantwortung einem Bewertungsverfahren zu unterziehen.

**Zu Frage 9:**

- *Es gibt rechtliche Bedenken zum Vorgehen bei den Arbeitsplätzen im Landesverteidigungsministerium. Welches formelle Vorgehen hinsichtlich der Arbeitsplatzbeschreibung ist aus Sicht Ihres Hauses üblich bzw. rechtlich vorgesehen, wenn es um die Ausschreibung von Jobs im öffentlichen Dienst geht?*

Gemäß §§ 137 und 147 BDG 1979 sind vor einer geplanten Organisationsänderung die Arbeitsplätze von der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem BMKÖS einem Bewertungsverfahren zu unterziehen. Auf Basis der genehmigten Arbeitsplatzbeschreibungen kann danach gemäß § 5 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz ein rechtskonformes Ausschreibungsverfahren erfolgen.

**Zu Frage 10:**

- *Sind Ihnen weitere geplante Ausschreibungen von Spitzen- und Leitungspositionen in den Ministerien bekannt, die über die zwei genannten Fälle im Innen- und im Landesverteidigungsministerium hinausgehen?*
  - a. *Wenn ja: Die Ausschreibungen welcher Funktionen bzw. Jobs betrifft das in welchem Ministerium?*
  - b. *Wenn ja: Existieren dazu bereits die Arbeitsplatzbeschreibungen?*
  - c. *Wenn nein: Können Sie weitere derartige Fälle für die Zukunft ausschließen?*

Entsprechende Anträge auf Durchführung eines Bewertungsverfahrens wurden von mehreren Ressorts gestellt (BKA, BMBWF, BMDW, BMEIA, BMF, BMK, BMLRT). In einigen Fällen ist die Bewertung durch das BMKÖS bereits erfolgt. Ob und wann diese Stellen

ausgeschrieben werden und ob und wann in weiterer Folge eine Funktionsbetrauung erfolgt, liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Bundesministerin oder des jeweiligen Bundesministers.

Mag. Werner Kogler

